



2024/1114

16.5.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 288/2023
vom 27. Oktober 2023
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/1114]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1973 der Kommission vom 11. Oktober 2022 über die Anerkennung des Vereinigten Königreichs gemäß der Richtlinie (EU) 2022/993 in Bezug auf das Ausbildungs- und Zeugniserteilungssystem für Seeleute ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie (EU) 2022/993 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 56j (Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32022 L 0993**: Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Diese Richtlinie gilt nicht für Liechtenstein.“

2. Nach Nummer 56jx (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/501 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„56jy. **32022 D 1973**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1973 der Kommission vom 11. Oktober 2022 über die Anerkennung des Vereinigten Königreichs gemäß der Richtlinie (EU) 2022/993 in Bezug auf das Ausbildungs- und Zeugniserteilungssystem für Seeleute (ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 99)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2022/993 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1973 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 33.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.